

Rechtsgrundlagen

Es zeigt sich folgendes Bild: Rechtsgrundlage für den Salzabbau in CH ist das mittelalterliche Salzregal, welches bei den Kantonen liegt. Auf Bundesebene ist dazu die Rechtsgrundlage äußerst dürftig. (Bloß ein Hinweis, siehe unten.) Die Kantone haben jedoch das Regal an die Firma Salinen AG (im Besitz der Kantone u. Li.) delegiert, welche es nach eigenem Ermessen ausübt, als monopolistische Firma auf der Grundlage des Obligationenrechts. Offensichtlich ohne weitergehende Rechtsaufsicht.

Daher sucht man vergebens Normen in staatlichen Normensammlungen, welche die Sicherheit der Anwohner regeln. Da niemand sonst je solche Normen benötigt hatte und man bei den Salinen AG vermutlich bis in jüngste Zeit nicht geahnt hatte, dass solche notwendig und auch zu berücksichtigen wären, hat man vermutlich bis heute noch keine geschaffen. (Vermutlich eine strafbare Unterlassung.) Jedenfalls konnten bisher ich und auch die Leute in den einschlägigen Abteilungen der Bundesverwaltung keine solchen finden. Man hat es daher mit einer Gesetzeslücke zu tun, welche durch das geltende Recht angrenzender Staaten zu füllen wäre, doch war mir bisher dieser Dschungel undurchdringlich.

Schlimm wird das vermutlich eines Tages für die betroffenen Gemeinden und Kantone, wenn einmal der Salinen AG infolge von Gesetzesänderungen die Rechtsgrundlagen entzogen würden und sie dann nach Unfällen Konkurs anmelden müssten. (Der Druck ist hier gegenwärtig groß.) Dann stünden diese Gemeinden und Kantone als ehemalige Besitzer und Bewilligen in der Rechtsnachfolge. Sie hätten für die entstehenden Bauschäden aufzukommen. Details dazu sind noch in Abklärung. Es scheint, dass man sich bisher in dieser Sache einfach um Sicherheitsnormen gedrückt hatte.

Bundesverfassung der Schweiz

Grundlage des Salzregals:

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Maßnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale **Regalrechte** begründet sind.

(„In der BV vorgesehen“: Daher die Werbung mit der Wintersicherheit der Strassen...)

Avenir Suisse

<https://www.avenir-suisse.ch/eine-vertane-chance-zur-abschaffung-des-salzregals/>

Eine vertane Chance zur Abschaffung des Salzregals
Die ungebrochene Attraktivität eines Hoheitsrechts aus dem Mittelalter

Blog

Datum: 08.06.2015

Autor(en): Samuel Rutz

Das Salzregal bezeichnet das Hoheitsrecht der Salzgewinnung und des Salzhandels, ein Recht das in der Schweiz seit jeher den Kantonen zusteht. 1973 schlossen die Kantone – mit Ausnahme des Kantons Waadt – einen Konkordatsvertrag und übertrugen die Rechte und Pflichten des Salzhandels auf die «Schweizer Rheinsalinen AG». Da der Kanton Waadt selbst über Salzvorkommen verfügt, übte er bis letztes Jahr sein Salzregal autonom aus. Ende Juni 2014 trat nun auch der Kanton Waadt der «Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz» bei. Gleichzeitig wurden die Rheinsalinen umfirmiert: Sie treten neu unter dem Namen «Schweizer Salinen AG» auf.

U.s.w. (Längerer Artikel mit einigen wichtigen Argumenten.)

ETHZ Tunnelnorm

Der Erzeugung von Kavernen steht der Tunnelbau nahe. Für diese Bauart existieren Normen, siehe z.B.:

https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/baug/igt/tunneling-dam/publikationen/2013/Swiss_underground.pdf

16.102023/ rw